

Vergabekammer Rheinland zur Unterscheidung bei öffentlichen Aufträgen

Liefer- oder Bauleistung?

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb national nach der VOB/A die Vergabe zur Errichtung eines digitalen Alarmierungssystems für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr in seinem Kreisgebiet aus. Die Beschaffung umfasste den Kauf, die Montage, den Aufbau und Einführung einer vollständigen Digitalalarm-Infrastruktur einschließlich der leitstellenseitigen Systembestandteile. Als anzubietende Komponenten beinhaltete die Ausschreibung auch digitale Alarmgeber und Alarmumsetzer.

Ein Unternehmen rügte unter anderem die Wahl des Vergabeverfahrens. Zur Begründung führte es aus, dass es sich bei der Beschaffung um eine Liefer-/Dienstleistung handele, die nach den Vorschriften der VgV europaweit zu vergeben sei, weil der EU-Schwellenwert überschritten würde. Ausgeschrieben seien die Lieferung von tragbarer Elektronik (3000 digitale Meldeempfänger), PC-Ausstattung mit spezieller Software, Funkanlage sowie dazu betriebserforderliches Zubehör sowie ein Servicevertrag mit insgesamt acht Jahren Laufzeit.

Neue Antennenmasten montieren

Der öffentliche Auftraggeber half der Rüge nicht ab, weil der Schwerpunkt der Beschaffung in den Bauleistungen liege. Insbesondere müssten neue Antennenmasten montiert, Antennen an vorhandenen Antennenmasten oder vorhandenen Sirenenmasten angebracht, Blitzschutzrichtungen neu errichtet oder an vorhandene bauliche Blitzschutzrichtungen angeschlossen werden. Zudem überwiege der Anteil der Bauleistungen den der Lieferleistungen und in den Gebäuden seien in erheblichem Umfang Umbau- und Aufbaumaßnahmen erforderlich.

Die Vergabekammer Rheinland (Beschluss vom 12. November 2018 - VK K 42/18) war von der



Über die Vergabe eines digitalen Alarmierungssystems einschließlich der leitstellenseitigen Systembestandteile gab es Streit.

FOTO: DPA/MALTE CHRISTIANS

Argumentation des öffentlichen Auftraggebers nicht überzeugt und hob die Ausschreibung auf. Die richtige Zuordnung des öffentlichen Auftrags ist wegen der unterschiedlich hohen EU-Schwellenwerte von hoher praktischer Bedeutung. Im Hinblick darauf, ob ein Auftrag daher als Liefer-/Dienstleistungsauftrag oder als Bauauftrag gilt, ist nach § 110 Abs. 1 GWB auf den Hauptgegenstand des Auftrags abzustellen. Hauptgegenständlich sind die Leistungen, die den Auftrag als solche prägen, und nicht nur Verpflichtungen untergeordneter

oder ergänzender Art, die zwingend aus dem eigentlichen Gegenstand des Auftrags folgen. Der jeweilige Wert der Einzelleistungen ist dabei nur ein Kriterium unter anderen, der bei der Ermittlung des Hauptgegenstands zu berücksichtigen ist, so die Kölner Vergabekammer.

Für die Einordnung als Bauauftrag verweist § 103 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GWB auf den Anhang II der Richtlinie 2014/14/EU. Die dort unter Nummer 45.31 des Anhangs II genannten Gewerke beziehen sich auf elektrische Installationen und Einbauten, die

der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit eines Gebäudes als solchem dienen. Darunter fallen die hier ausgeschriebenen Leistungen des öffentlichen Auftraggebers aber nicht. Denn Anlass der Ausschreibung ist die Umstellung von der bisher analogen Funktechnik auf eine digitale Alarmierungstechnik für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr im Kreisgebiet. Hierfür hat der Bieter umfassende Hard- und Software zu liefern. Die damit verbundenen Installationen und Einbauten sind jedoch nicht der Schwerpunkt der Beschaffung.

Denn es handelt sich nicht um Baumaßnahmen, die der Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Gebäudes dienen.

Die baulichen Anlagen, die Inhalt der Ausschreibung sind, dienen dazu, die digitale Alarmierungstechnik in Betrieb nehmen sowie deren Funktionsfähigkeit sicherstellen zu können. Der Bieter hat die Hardware in den bestehenden Gebäuden aufzustellen beziehungsweise an Antennen oder ähnliche Vorrichtungen zu montieren sowie miteinander zu verbinden, zu vernetzen und anzuschließen. Schwerpunkt des

Auftrags ist nach Überzeugung der Vergabekammer Rheinland deshalb die Ausstattung der Einsatzleitstelle mit der Infrastruktur für die digitale Alarmierungstechnik. Die Montage der Technik, die mit Arbeiten wie zum Beispiel Stemm- und Schlitzarbeiten, Kabeldurchbrüchen, Verlegung und Anschluss neuer Kabeltrassen, Verschrauben von Schränken an Wänden in und an den vorhandenen Gebäuden, Gebäudeteilen oder Masten verbunden ist, stellt zwar eine wichtige, jedoch eine untergeordnete Leistung dar. Sie trägt zur Funktionsfähigkeit der neuen Alarmierungstechnik bei, ist hingegen nicht der Hauptbestandteil der Beschaffung. Außerdem sind die vorgesehenen baulichen Maßnahmen auch nicht zur Funktionsfähigkeit des Gebäudes als solchem erforderlich, wie dies zum Beispiel bei der Lieferung und dem Einbau von Fenster und Türen oder den in Nummer 45.31 genannten Elektroinstallationen der Fall ist.

Vergabestelle schreibt Serienprodukte vor

Darüber hinaus verlangt der öffentliche Auftraggeber keine individuellen oder auf seine baulichen Erfordernisse anzufertigenden Produkte. Vielmehr schreibt die Vergabestelle ausdrücklich bestimmte Serienprodukte vor, die nicht speziell für ein bestimmtes Gebäude angefertigt werden müssen, sondern genauso in einem anderen Gebäude Verwendung finden können. Schließlich beinhaltet die Leistungsbeschreibung die Lieferung von 3000 digitalen mobilen Endgeräten, die einen erheblichen Anteil des ausgeschriebenen Auftrags ausmachen. Dabei handelt es sich um die Beschaffung von Technik, die gerade nicht in oder an einem Gebäude montiert werden muss.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Das Umweltbundesamt hilft bei der Entscheidung

Rechner länger nutzen

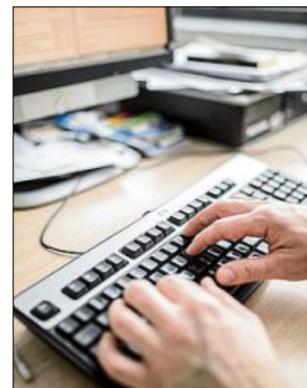
Computer länger zu nutzen, entlastet die Umwelt und senkt die Kosten, denn der größte Teil des Energie- und Ressourcenverbrauchs und der Umweltbelastung entsteht während der Herstellung der Computer und die Kosten für die Anschaffung sind entscheidend für die Gesamtkosten. Deshalb sollten Computer in der öffentlichen Verwaltung deutlich länger genutzt werden als bisher, empfiehlt das Umweltbundesamt.

Dadurch werden zudem wertvolle Ressourcen wie Silber, Gold, Palladium, Tantal, Gallium und Seltene Erden sorgsamer genutzt. Eine Broschüre gibt den Entscheidungsträgern in der Verwaltung Hinweise, wie sie durch die kluge Auswahl der richtigen Produkte und die gezielte Verlängerung der Nutzungsdauer Kosten sparen, die Umweltbelastung verringern und den Verwaltungsaufwand senken können.

Aber ist es überhaupt sinnvoll, einen Computer sechs Jahre lang zu nutzen, wie das Umweltbundesamt empfiehlt? Wenn jedoch die eingesetzten Softwarelösungen stimmen, kann das Ganze funktionieren. Dazu muss man aber von der bis heute üblichen Praxis, Verwaltungsfachverfahren auf den Behördenrechnern zu installieren und zu betreiben, abrücken. Denn diese Variante der meist Windows-basierten Anwendungen setzt viele Hardware-Ressourcen und aktuelle Betriebssysteme voraus.

Moderne Verwaltungsfachverfahren sind vollständig webba-

siert. Das bedeutet aber nicht zwangweise, dass die Anwendungen übers Internet laufen. Sie können auch im abgesicherten Bereich eines behördeninternen Intranets laufen. Somit entfällt die Installation auf den Rechnern an den jeweiligen Arbeitsplätzen. Verwaltungsmitarbeiter steuern die Anwendungen dann über den Webbrowser. Auf diese Weise sind weder besondere Hardware-Ressourcen auf den lokalen Rechnern, noch das aktuellste Be-



Computer können durchaus sechs Jahre lang genutzt werden.

FOTO: DPA/THOMAS EISENHUTH

triebssystem erforderlich. Es ist lediglich ein aktueller Internet-Browser nötig.

Die AG Green-IT des Umweltbundesamts hat auf Basis einer Erhebung bei mehreren Behörden der Bundesverwaltung beispielhaft die Beschaffung von 500

Notebooks aus einem Rahmenvertrag simuliert, um den Verwaltungsaufwand für die Beschaffung von IKT-Geräten zu schätzen. In diesem Beispielszenario entsteht ein durchschnittlicher Aufwand von 141,76 Personentagen pro Beschaffungszyklus und Kosten in Höhe von 21 006,53 Euro für 500 Notebooks. Im Zeitraum von zehn Jahren werden bei einer Nutzungsdauer von drei Jahren 3,33 Lebenszyklen durchlaufen. Dies verursacht einen Aufwand von insgesamt 472,07 Personentagen und Kosten in Höhe von 69 951,73 Euro. Bei einer höheren Nutzungsdauer von sechs Jahren werden im selben Zeitraum nur 1,67 Beschaffungszyklen mit einem Verwaltungsaufwand von 236,74 Personentagen und Kosten in Höhe von insgesamt 35 080,90 Euro verursacht. Dies entspricht einer Verringerung der Aufwände um mehr als 235 Personentage und einer Einsparung der Kosten um fast 35 000 Euro.

Ein neuer Öko-Vergleichsrechner des Umweltbundesamts hilft Vergabestellen bei der Beschaffung von IT. Dieser ist im Internet unter <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/oeko-vergleichsrechner-fuer-arbeitsplatz-computer-verfuegbar>. Die Broschüre *Computer am Arbeitsplatz: Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz – Ratgeber für Verwaltungen* ist ebenfalls im Netz unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/377/publikationen/fachbrochure_computer_am_arbeitsplatz.pdf abrufbar. > BSZ

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de